

§. 1.

Die Bearbeitung einer am 1. Oktober 1891 anhängigen Patentangelegenheit geht auf diejenige Abtheilung des Patentamts über, welche zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit am 1. Oktober 1891 anhängig geworden wäre.

§. 2.

Die das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 finden auf die vor dem 1. Oktober 1891 eingereichten Anmeldungen Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Erlaß etwas anderes bestimmt ist.

§. 3.

Wenn bereits vor dem 1. Oktober 1891 auf eine Anmeldung eine Verfügung ergangen ist, durch welche der Patentsucher zur Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder auf Umstände hingewiesen wird, welche der Ertheilung des nachgesuchten Patents entgegenstehen, so unterbleibt der Vorbescheid nach Maßgabe des §. 21 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

§. 4.

Wenn der Beschluß, durch welchen eine Anmeldung zurückgewiesen oder über die Ertheilung des Patents entschieden ist, vor dem 1. Oktober 1891 gefaßt worden ist, so erfolgt die Zustellung desselben stets nach den bisherigen Vorschriften. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den hiernach gestellten Beschluß beträgt vier Wochen.

§. 5.

Bei Anmeldungen, deren Veröffentlichung vor dem 1. Oktober 1891 erfolgt ist, ist die erste Jahresgebühr für das Patent erst bei der Ertheilung des Patentes zu entrichten.

§. 6.

Eine Benachrichtigung des Patentinhabers darüber, daß die Patentgebühren in den ersten sechs Wochen nach der Fälligkeit nicht entrichtet sind, findet bezüglich derjenigen Gebühren nicht statt, welche vor dem 1. Oktober 1891 fällig geworden sind.

§. 7.

Vollmachten der Vertreter in Patentangelegenheiten, welche vor dem 1. Oktober 1891 bei dem Patentamt eingereicht sind, können auf Grund der mit diesem Tage in Kraft tretenden Bestimmungen nicht beaufhandelt werden.

§. 8.

Ist die Einholung eines Gutachtens vor dem 1. Oktober 1891 von einem Gericht beschloffen worden, so ist das Patentamt zur Erhaltung desselben auch dann verpflichtet, wenn in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger nicht vorliegen.

Berlin, den 17. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

3. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund der Bestimmung in §. 12 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) hat der Bundesrath beschloffen, daß die auf deutschen Ausfahrtschiffen zu fahrende Rußerrolle künftig nach Maßgabe des anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Musters einzurichten ist.

Berlin, den 18. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.